



Leistungsvereinbarung

zwischen

Andelfingen

(nachfolgend Vertragsgemeinde genannt)

und der

Stadt Winterthur

betreffend der Durchführung von Berufsvorbereitungsjahren (BVJ)

1. Ausgangslage

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. November 2003, verabschiedete am 28. September 2008 das Stimmvolk des Kantons Zürich das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG). Gemäss § 6 stellen die Gemeinden sicher, «dass den dort wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht. Sie können diese selbst anbieten oder durch Dritte anbieten lassen.»

Damit die Gemeinden vom BVJ-Angebot der Stadt Winterthur profitieren und Ihrerseits die gesetzlichen Vorgaben einhalten können, soll diese Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/12 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung.

3. Rechtsgrundlagen

Es gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. November 2003.
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen
- Verordnung des Regierungsrates über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 vom 22. April 2009; respektive die Verlängerung der Verordnung für die Jahre 2011/12 und 2012/13
- Verordnung des Bildungsrates über die BVJ 09/10 und 10/11 vom 27. April 2009; respektive die Verlängerung der Verordnung für die Jahre 2011/12 und 2012/13

- Reglement des Bildungsrates über die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre 2009/10 und 2010/11 vom 28. September 2009; respektive die Verlängerung des Reglements für die Jahre 2011/12 und 2012/13
- Reglement der Bildungsdirektion über das Absenzwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen, sowie an Schulen, die Berufsvorbereitungsjahre anbieten (Disziplinarreglement) vom 14. August 2009

4. Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Vertragsgemeinde einen Teil des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäss EG BBG der Stadt Winterthur. Die Vereinbarung regelt überdies die Pflichten der beiden Parteien, das Zulassungsverfahren und die Finanzierung. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass der Kanton seinen finanziellen Beitrag an die Schüler/innen aus der Vertragsgemeinde entrichtet.

5. Angebot der BVJ-Schule der Stadt Winterthur

- BVJ Berufswahl B (schulische Akzente / 5 Niveaustufen)
- BVJ Berufswahl A (Berufswahl und Praxis)
- BVJ Berufswahl A (Handwerkliche Berufe)
- BVJ Berufsfeld (Gesundheit & Soziales)
- BVJ Berufsfeld (Textilien)
- BVJ Berufsfeld (Gastronomie)
- BVJ Berufsfeld (Wirtschaft, Verwaltung)
- BVJ Berufsfeld (Verkauf)
- BVJ Sprache und Kultur
- BVJ Berufsfeld (Metall)
- BVJ Berufsfeld (Holz)
- BVJ Berufsfeld (Bau)
- BVJ Berufsfeld (Gestaltung)

6. Zulassungsverfahren

Die Grundlage für die Zulassung regelt die Verordnung des Bildungsrates über die BVJ 09/10 und 10/11 vom 27. April 2009; respektive die Verlängerung der Verordnung für die Jahre 2011/12 und 2012/13

Die Gesuche um Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr sind bis zum 15. Mai an die von der Wohnsitzgemeinde bezeichnete Stelle einzureichen. Aufnahmegesuche, die nach dem 15. Mai eingereicht werden, können im Rahmen der noch verfügbaren Plätzen berücksichtigt werden.

Für die Zulassung bzw. Aufnahme der Jugendlichen gelten die folgenden formalen Voraussetzungen:

- a) Obligatorische Schulpflicht abgeschlossen.
- b) Mindestens 15 Jahre und nicht älter als 17 Jahre alt.
- c) Bei den Angeboten mit Schwerpunkt Sprache und Kultur mindestens 15 Jahre und nicht älter als 21 Jahre alt.

Das Zulassungsverfahren dient den Behörden zur Überprüfung der Notwendigkeit eines Brückenangebots und den Schulleitungen des Berufsvorbereitungsjahrs zur Einteilung in das geeignete Profil und Niveau. Es besteht aus folgenden Elementen:

- a) Ausfüllen des Anmeldeformulars durch den Jugendlichen
Sie geben u.a. ihren Einteilungswunsch für das Profil sowie ihren Wunschberuf an.
- b) Empfehlung der Lehrerin/des Lehrers (auf dem Anmeldeformular als Bemerkung unter "Angaben des Klassenlehrers")
Die Lehrer/innen senden die Empfehlungen an die zuständige Behörde ihrer Gemeinde.
- c) Stellungnahme der Behörde
Die Behörde bestätigt die Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr und dass sie den Rechnungsverkehr mit den Eltern übernimmt.
- d) Die Stadt Winterthur bestätigt dem Jugendlichen den Eingang der Anmeldung
- e) Die Stadt Winterthur prüft die Einhaltung aller Zulassungsvoraussetzungen, den Einteilungswunsch anhand der Resultate der Überprüfung der Unterlagen und bestätigt die definitive Einteilung in das geeignete Profil bis Mitte Juni.

Sofern das Berufsvorbereitungsjahr in der Form einer Vorlehre geführt wird, ist ein Vorlehrvertrag mit dem vom Amt näher bezeichneten Vertragsformular abzuschliessen, welches dem Amt vor Beginn des Schuljahres zugestellt wird.

7. Pflichten der Vertragsgemeinde

Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich:

- alle Jugendlichen aus ihrer Gemeinde, welche das Berufsvorbereitungsjahr benötigen, der Stadt Winterthur zuzuweisen. Dies ermöglicht der Stadt Winterthur eine verlässlichere Bedarfsplanung.
- die Bestimmungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren gemäss Abschnitt 6. "Zulassungsverfahren" einzuhalten
- die Elternbeiträge und das Materialgeld einzuziehen.
- bei Wohnortswechseln von Jugendlichen während des Schuljahres eine pro rata-Regelung mit der neuen Wohnsitzgemeinde zu treffen.

8. Pflichten der Stadt Winterthur

Die Stadt Winterthur verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Anforderungen an das Berufsvorbereitungsjahr zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Palette der Angebote, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen an die Lehrpläne und Lehrpersonen.
 - die Jugendlichen, welche die Vertragsgemeinde nach Prüfung der Zulassungskriterien anmeldet, ins Aufnahmeverfahren aufzunehmen.
- Sollte die Anzahl Anmeldungen zu betriebswirtschaftlich ungünstigen Klassengrössen führen, kann die Stadt Winterthur nach eigenem Ermessen Schüler/innen an benachbarte Berufsvorbereitungsjahre weiterleiten (Kloten, Bülach, Zürich). Die Vertragsparteien und die Eltern werden über diesen Entscheid angemessen informiert.
- dafür zu sorgen, dass möglichst viele Jugendliche nach Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres eine geeignete Anschlusslösung gefunden haben.
 - die Vertragsgemeinden einmal pro Jahr über wichtige Entwicklungen im Schulbetrieb zu informieren.

9. Kantons- und Elternbeiträge

Die Kantons- und Elternbeiträge sind für alle Gemeinden gleich. Sie werden vom Kanton festgelegt.

Die jährlichen Elternbeiträge betragen Fr. 2'500.- zuzüglich Fr. 350.- Materialgeld. Die Kantonsbeiträge liegen je nach Angebot zwischen Fr. 5'200 und Fr. 12'000 pro Jugendlichen und Jahr.

10. Kosten für die Vertragsgemeinde

Je nach Angebot sind die Vollkosten unterschiedlich hoch. Angebote mit kleinen Schülerzahlen und hohem Werkstattanteil sind teurer als solche mit grösseren Schülerzahlen und mehr theoretischen Fächern. Die Höhe des Kantonsanteils an die Schülerpauschalen soll gemäss Weisung so bemessen sein, dass unterschiedlich hohe Kosten der einzelnen Angebote ausgeglichen werden, damit die Gemeinden für ihre Angebote gleich hoch belastet werden.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gilt, dass die nach Abzug der Kantons- und Elternbeiträge ungedeckt bleibenden Aufwendungen von der Wohnsitzgemeinde des Lernenden zu tragen sind.

Für das Schuljahr 2011/2012 beträgt der Gemeindeanteil pro Jugendlichen und Jahr Fr. 10'500.-.

Für das Schuljahr 2012/2013 beträgt der Gemeindeanteil pro Jugendlichen und Jahr Fr. 12'000.-.

Die Stadt Winterthur wird jeweils bis Ende Juni den Gemeinden die Höhe ihrer Beiträge für das übernächste Schuljahr bekannt geben.

11. Schulgelderlass; Schulgeldreduktion

Die Gemeinde legt die entsprechenden Modalitäten fest. Die anfallenden Kosten trägt die Wohnsitzgemeinde des Jugendlichen.

12. Schlussbestimmungen

a. Änderungen des Vertrags

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen, insbesondere beim Vorliegen von neuen kantonalen Ausführungsbestimmungen und im gegenseitigen schriftlich festgesetzten Einvernehmen geändert werden, wobei ggf. angemessene Übergangsfristen vereinbart werden.

b. Kündigung des Vertrags

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten Ende Juli auf Ende des nachfolgenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Für die Stadt Winterthur
Winterthur, ...9.2.2011.....



Bereichsleitung Berufsbildung

Für die Vertragsgemeinde: Sekundarschule Andelfingen

Ort: Andelfingen; Datum: 22.2.2017



Der/die Schulpräsident/in



Ressort Fortbildungsschule

Rechnungsadresse

Anschrift _____

Strasse _____

PLZ Ort _____

Kontaktperson _____

Telefon Nr. _____